

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ: 3 / 611 / 5

5 DS 16/ 0165

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

| Gremium | Status | Datum |
|--|-------------------|--------------|
| Bau- und Sanierungsausschuss Dausenau | öffentlich | |
| Ortsgemeinderat Dausenau | öffentlich | |

**Bauantrag für ein Vorhaben in Sulzbach, Auf der Loh
Mastneubau Standort KY7018 in Sulzbach, Flur 1, Flurstück 2****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung eines 40,00 m Funkmastes plus Systemtechnik am Standort KY7018 in Sulzbach, Auf der Loh, Flur 1, Flurstück 2. Auf einer insgesamt 9,00 x 11,00 m großen Schotterfläche mit Betonsteineinfassung soll der Stahlgittermast aus 7 Teilstücken auf einem Stahlbetonfundament (Abmessungen nach statischer Berechnung) errichtet werden. Zusätzlich werden auf der Fläche 3 Systemtechnikmodule aufgestellt. Während der Bauphase wird der angrenzende Waldweg teilweise als Baustraße genutzt und entsprechend ausgebaut und mit Schotter ausgebessert. Der angrenzende Wanderweg wird um die Baustelle geführt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Der Mastneubau wird im unmittelbaren Grenzbereich zu den Nachbargemeinden Misselberg und Dausenau geplant. Im Zuge der Beteiligung der Kommunen beim Ausbau des Mobilfunknetzes wird den angrenzenden Ortsgemeinden die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit nach § 35 BauGB ergibt. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Die Zulässigkeit ist gegeben, da die Mobilfunksendeanlage der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, dem Vorhaben keine

öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung über die vorhandenen Wirtschaftswege gesichert ist. Der Antragsteller verpflichtet sich zudem gem. § 35 Abs. 5 BauGB nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung das Vorhaben zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen (Rückbauverpflichtung).

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Dausenau als erteilt, wenn nicht bis zum 15. Januar 2023 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Dausenau stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung eines 40,00 m Funkmastes plus Systemtechnik am Standort KY7018 in Sulzbach, Auf der Loh, Flur 1, Flurstück 2 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister